



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11
203
DURCHWAHL

6. Juli 1984

Wien, am

Präsidium des
Nationalrates

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Parlament
1010 Wien

RGp 1087/84/Bti/Fe
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, Entwurf des Bundeskanzleramtes

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 33 GE/19 84

Datum: 12. JULI 1984

Verteilt 1984-07-12 *Sfaz*

Dr. Atzwanger

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 203

Wien, am 5. Juli 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)
RGp 1087/84/Bti/Fe

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

GZ 601.468/23-V/1/84 v. 23.5.1984

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird; Entwurf des Bundeskanzleramtes

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich mitzuteilen, daß sie gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, keine grundsätzlichen Einwendungen erhebt. Sie verleiht aber ihrer Erwartung Ausdruck, daß durch die Einführung sogenannter "Anonymverfügungen" der Anwendungsbereich der Verwarnung nach § 21 VStG keine Einschränkung erfährt.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: